



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

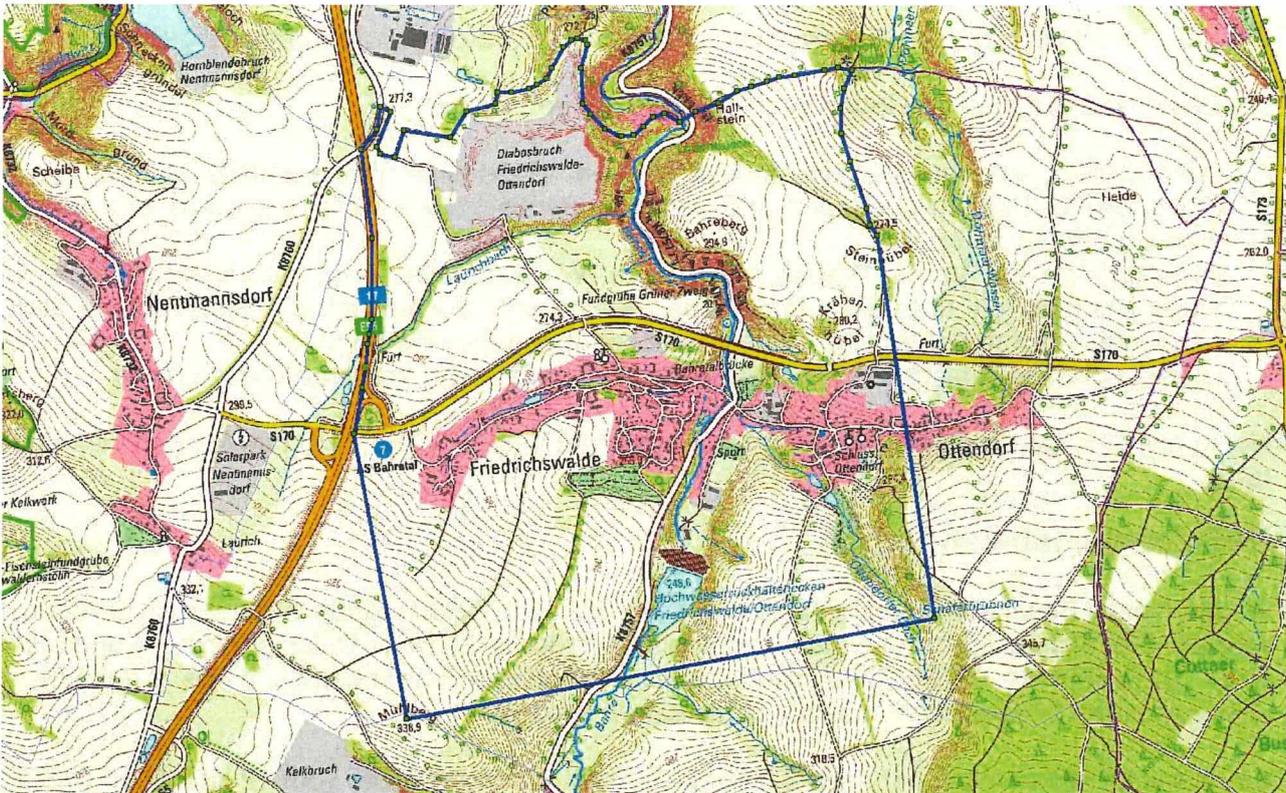
An alle Imker im Sperrbezirk

Datum: 23.07.2021
Amt/Bereich: Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz
Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Ansprechpartner/in: Dr. Holger Stief
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF 0.09
Telefon: 03501/515 2401
Telefax: 03501/515 2409
Aktenzeichen: 2420-508.664_AFB_Bahretal
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Allgemeinverfügung- Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen

Nach Feststellung der AFB in einem Bienenbestand in Bahretal OT Friedrichswalde wird das in der Karte eingezeichnete Gebiet zum Sperrbezirk erklärt.

Dies betrifft den Ortsteil Friedrichswalde



Die äußere Grenze des Sperrbezirks wird im Detail örtlich wie folgt beschrieben:

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920, UST-IdNr.: DE 140640911



Vom Autobahnanschluss Nr. 7 Bahretal die Autobahn A 17 nach Norden folgen bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße K 8760 von dort die Kreisstraße bis zur Abzweigung der hohen Straße Richtung Diabasbruch Friedrichswalde. Die hohe Straße folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Norden um den Steinbruch herum bis zur Adresse Friedrichswalde 68. Von dort über die Bahre der Gemeindegrenze in östliche Richtung folgend bis kurz vor die obere Siedlung. Dort den Weg in südliche Richtung folgend bis zum Steinhübel. Vom Steinhübel weiter südlich in gerader Linie zum Schäferbrunnen. Vom Schäferbrunnen nach Westen in gerader Linie zum Mühlberg und von dort nach Norden zurück zum Autobahnanschluß Nr. 7 Bahretal.

Für alle Imker im Sperrbezirk gilt:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit nicht schon geschehen, umgehend amtlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Alle Imker im Sperrbezirk haben sich unverzüglich beim Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz Sachgebiet Veterinärdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna zu melden. (Tel.: 03501 515-2401; lueva@landratsamt-pirna.de), soweit sie nicht bereits dort registriert sind.

2. Die Untersuchungen der Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich eingeleitet.
3. Bienenvölker dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der **nicht** zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

B. Plischke
Amtstierärztin